

Bundessozialgericht

8 RK 65/84

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 19. Februar 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

1.

2.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 19. Februar 1986
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Trier vom 24. Oktober 1984 wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Aufwendungen zu erstatten, die dieser für den Beigeladenen zu 2) erbracht hat.

Bei dem Beigeladenen zu 2) ist nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung eine "Schwerhörigkeit beiderseits" anerkannt. Die Orthopädische Versorgungsstelle des Klägers lieferte dem Beigeladenen zu 2), der der beklagten Krankenkasse als Mitglied angehört, in der Zeit von Februar 1979 bis Dezember 1982 ein Hörgerät, Akkus und Batterien im Werte von insgesamt 1.405,02 DM.

Nachdem die Beklagte sich nicht bereiterklärt hatte, im Hinblick auf die Verjährungsfrist des § 113 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB X) eine Stundungsvereinbarung zu schließen, hat der Kläger am 29. Dezember 1983 Klage beim Sozialgericht (SG) erhoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

Das SG hat die Beklagte zur Zahlung von 1.405,02 DM verurteilt. Zwischen den Beteiligten sei unstreitig, daß der Kläger als unzuständiger Leistungsträger die Aufwendungen für den Beigeladenen zu 2) erbracht habe, und daß die Beklagte für die Leistung zuständig gewesen wäre. Der Erstattungsanspruch bestehe also dem Grunde nach. Auch die geltend gemachte Höhe sei unbestritten. Entgegen der Auffassung der Beklagten schließe § 111 SGB X den geltend gemachten Erstattungsanspruch jedoch nicht aus, weil diese Vorschrift im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs noch nicht in Kraft gewesen sei und der Gesetzgeber dieser Bestimmung keine Rückwirkung beigelegt habe.

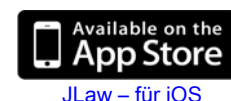
Mit der - vom SG zugelassenen - Sprungrevision macht die Beklagte geltend: Die am 1. Juli 1983 in Kraft getretene Vorschrift des § 111 SGB X sei gemäß Art II § 21 des Gesetzes vom 4. November 1982 auf den streitigen Erstattungsanspruch anzuwenden. Nach § 21 seien noch nicht abgeschlossene Verfahren "nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen". Das Gesetz erkläre also ausdrücklich alle Vorschriften für anwendbar, eine Beschränkung auf Verfahrensvorschriften sei ihm nicht zu entnehmen. Der geltend gemachte Erstattungsanspruch des Klägers sei nach § 111 SGB X somit ausgeschlossen, da zwischen der Erbringung der Leistungen und der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs mehr als 12 Monate verstrichen seien.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 24. Oktober 1984 aufzuheben und die Klage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

-4-

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg.

Die Beteiligten und das SG sind zutreffend davon ausgegangen, daß der Erstattungsanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten seine Grundlage in § 105 Abs 1 SGB X hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Überleitungsvorschrift des Art II § 21 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl I, 1450) hier jedoch ohne Bedeutung. In dieser Vorschrift ist lediglich bestimmt, daß die - im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 4. November 1982 am 1. Juli 1983 (Art II § 25 des Gesetzes vom 4. November 1982) - bereits begonnenen Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. November 1982 zu Ende zu führen sind. Da der Kläger seinen Ersatzanspruch im Dezember 1983 und damit erst nach dem Inkrafttreten des Art I des Gesetzes vom 4. November 1982 geltend gemacht hat, handelt es sich hier nicht um ein Verfahren, das schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. November 1982 begonnen hatte und das daher auch nicht gemäß Art II § 21 dieses Gesetzes übergeleitet werden mußte.

Zwar war bereits spätestens im Zeitpunkt der Zahlung der Kosten für das Hörgerät, die Akkus und die Batterien durch den Kläger an



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

-5-

den Lieferanten gemäß § 81b BVG idF vor Änderung durch Art II § 9 Nr 11 des Gesetzes vom 4. November 1982 ein Ersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagte entstanden (vgl hierzu Wilke/Wunderlich, BVG, Komm, 5. Aufl, § 81b Erl. I). Die Vorschrift des § 81b BVG ist aber mit Wirkung vom 1. Juli 1983 dahin geändert worden, daß sie nunmehr nur gegenüber einer anderen öffentlich-rechtlichen Stelle, die kein Leistungsträger iS von § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) ist, einen Erstattungsanspruch begründen kann. Als Anspruchsgegner kommen gesetzliche Krankenkassen - wie die Beklagte - daher nicht mehr in Betracht (vgl § 81b BVG nF iVm §§ 12 und 21 SGB I). An die Stelle des § 81b BVG aF ist - jedenfalls soweit diese Vorschrift auch Erstattungsansprüche einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen Einrichtung der Kriegsopferversorgung gegen gesetzliche Krankenkassen regelte - die Vorschrift des § 105 SGB X getreten. Es kann dahingestellt bleiben, ob damit der bisherige Anspruch gemäß § 81b BVG aF erloschen und ein neuer Anspruch geschaffen worden ist oder ob der ursprünglich gemäß § 81b BVG aF entstandene Erstattungsanspruch kontinuierlich fortbestanden hat und nunmehr nur seine Rechtsgrundlage in § 105 SGB X neu geregelt worden ist. Denn in jedem Falle sollte - wie auch aus der Überleitung der am 1. Juli 1983 bereits anhängig gewesenen Altverfahren durch Art II des Gesetzes vom 4. November 1982 und dem Fehlen einer Überleitungsvorschrift für die bis zum 30. Juni 1983 entstandenen und bis dahin nach § 81b BVG aF zu beurteilenden Erstattungsfälle folgt - auch dieser von dem Kläger im Dezember 1983 erhobene Erstattungsanspruch sich allein nach § 105 SGB X richten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

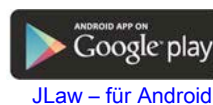
-6-

Nach den Feststellungen des SG sind auch die Voraussetzungen des § 105 Abs 1 Satz 1 SGB X erfüllt. Das SG hat festgestellt, daß die bei dem Beigeladenen zu 2) anerkannte Schädigungsfolge "Schwerhörigkeit beiderseits" im Sinne der Verschlimmerung nicht die alleinige Ursache für die notwendigen Hörhilfen ist und ein solches Hörgerät auch ohne den anerkannten Verschlimmerungsanteil der Schädigungsfolgen nötig war. Die Vorinstanz ist auch zutreffend davon ausgegangen, daß nicht der Kläger, sondern die Beklagte, der der Beigeladene zu 2) als Mitglied angehört, für die Aufwendungen zuständig war (vgl § 10 Abs 1 Satz 2 BVG und § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst c der Reichsversicherungsordnung -RVO-) und daß infolgedessen die Beklagte dem Kläger erstattungspflichtig ist.

Dieser Erstattungsanspruch ist nicht gemäß § 111 SGB X ausgeschlossen. Zwar gilt § 111 SGB X auch für den von dem Kläger geltend gemachten Erstattungsanspruch. Der erkennende Senat hat bereits im Urteil vom 27. November 1985 (- 8 RK 31/84 - zur Veröffentlichung bestimmt) entschieden, daß die Fristbestimmung des § 111 SGB X nicht rückwirkend in Kraft getreten ist und daß die in dieser Vorschrift geregelte Ausschußfrist für die bei ihrem Inkrafttreten noch bestehenden, nicht bereits durch Fristablauf (zB gemäß § 1539 RVO) erloschenen Ansprüche gilt. Das ist zwar in den Überleitungs- und Schlußvorschriften des Art II §§ 21 ff des Gesetzes vom 4. November 1982 nicht ausdrücklich bestimmt worden, folgt aber aus dem Gesamtzusammenhang der Übergangs- und Schlußvorschriften, insbesondere aus der mit Wirkung vom 1. Juli 1983 erfolgten Änderung des § 81b BVG und der damit verbundenen teilweisen Ersetzung dieser Vorschrift durch § 105



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

-7-

SGB X. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber in Art II § 22 des Gesetzes vom 4. November 1982 nur für die Fälle des Überganges von Schadensersatzansprüchen eine Übergangsregelung getroffen hat und zuvor auch schon in Art II § 37 Abs 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl I, 1489) bestimmt hatte, daß Fristen im Sinne des Ersten und Zweiten Kapitels des SGB X, deren Lauf vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. August 1980 begonnen hat, nach den bisherigen Vorschriften berechnet werden (vgl dazu auch das Urteil des BSG vom 15. November 1984 - 7 RAr 69/83 - SozR 1300 § 45 Nr 13). Für die Frist des § 111 SGB X hat er eine entsprechende Regelung nicht getroffen. Wenn der Gesetzgeber mithin bei der Überführung der bisher in verschiedenen Sozialgesetzen enthaltenen Normen und ihrer Modifizierung im SGB X nur für bestimmte Altansprüche und Altfristen Übergangsregelungen geschaffen, jedoch eine solche für die bisher nicht befristete Geltendmachung der Altansprüche iS des § 81b BVG aF nicht getroffen hat, so läßt sich daraus nicht auf eine planwidrige Lücke im Gesetz, sondern nur darauf schließen, daß der Gesetzgeber die Ausschlußfrist des § 111 SGB X nicht rückwirkend auf Ansprüche aus § 81b BVG aF eingeführt, sondern nur für Ansprüche aus § 105 SGB X mit Wirkung erst vom 1. Juli 1983 an begründet hat.

Allein diese Auslegung entspricht auch der Rechtssicherheit. Wie bereits der 7. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) zu der ebenfalls neu eingeführten Ausschlußfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X dargelegt hat, kann für diese Neuregelung nicht davon ausgegangen werden, daß sie für neueingeführte Fristen ohne Rücksicht auf dadurch eintretende Rechtsbeeinträchtigungen oder gar



Rechtsverluste deren Rückwirkung anordnet. Rechtssicherheit könne insoweit nur bedeuten, den bisherigen Rechtszustand unangetastet und auf vorhandene Sachverhalte Auswirkungen aus dem neuen Recht erst mit dessen Inkrafttreten entstehen zu lassen. Dem Gesetzgeber könne jedenfalls schon angesichts der Regelung in Art II § 37 Abs 2 SGB X nicht unterstellt werden, er habe die Rechte der Verwaltung aus § 45 Abs 4 SGB X bei am 1. Januar 1981 länger als ein Jahr zurückliegender Kenntnis von einem Rücknahmetatbestand ersatzlos beseitigen wollen.

Diese Gesichtspunkte, die der erkennende Senat für zutreffend hält, gelten in gleicher Weise für die Ersatzansprüche der Versorgungsbehörden gegen die Krankenkassen, für deren Geltendmachung mit der in § 111 SGB X getroffenen Regelung eine Ausschlußfrist neu eingeführt worden ist. Ebenso trägt der vom 7. Senat des BSG (aa0) für die neu eingeführte Ausschlußfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X gegebene Hinweis auf den Zweck der Neuregelung auch für die Fristbestimmung des § 111 SGB X, soweit es sich um Erstattungsansprüche handelt, deren Geltendmachung vorher nicht befristet gewesen ist. Die Versorgungsbehörden können mit der Verpflichtung, nunmehr auch ihre Ersatzansprüche innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme des zur Ersatzleistung berechtigenden Sachverhalts geltend zu machen (vgl dazu die Begründung zu § 117 des Entwurfs eines SGB X - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - BT-Drucks 9/95 und Beschlußempfehlung und Bericht des 11. Ausschusses, BT-Drucks 9/1753), nicht zur Beachtung dieser Frist schon vor ihrer Einführung verpflichtet worden sein. Der Senat folgt deshalb auch



für § 111 SGB X sowohl der zu § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X als auch der zu der mit der letztgenannten Vorschrift übereinstimmenden Regelung des § 48 Abs 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nahezu einheitlich vertretenen Auffassung, daß eine neu eingeführte Ausschlußfrist für die Ausübung eines Rechts erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnt (vgl dazu die ausführlichen Nachweise in dem Urteil des 7. Senats des BSG aa0). Dies bedeutet für den Erstattungsanspruch des Klägers, daß seine Geltendmachung bis zum 30. Juni 1984 nicht ausgeschlossen war. Da der Kläger bereits am 29. Dezember 1983 Klage erhoben hat, war die Ausschlußfrist des § 111 SGB X zur Zeit der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs noch nicht abgelaufen.

Das SG hat ferner festgestellt, daß dem Kläger durch die Lieferung des Hörgerätes, der Akkus und der Batterien Kosten in Höhe von insgesamt 1.405,02 DM entstanden sind. Die Beklagte hätte als zuständiger Leistungsträger den Kläger - wie zwischen Beteiligten zu Recht unstreitig feststeht - nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften (§ 182 Abs 1 Nr 1 Buchst c RVO iVm § 182b RVO; s dazu Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II, § 182b Anm 4e und BSG, Urteil vom 18. Mai 1978 - 3 RK 47/77 - SozR 2200 § 182b Nr 7 und BSGE 46, 183, 184 ff) mit dem Hörgerät, den Akkus und den Batterien ausstatten müssen. Damit ist der geltend gemachte Erstattungsanspruch auch - wie die Vorinstanz zu Recht angenommen hat - hinsichtlich seines Umfangs (vgl § 105 Abs 2 SGB X) begründet.

Die Revision der Beklagten war nach alledem in vollem Umfange



- 10 -

zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 193 und 194 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)